

S t e l l u n g n a h m e

**zu dem Grünbuch über
kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren
für Verbraucher**

und

**dem Follow up to the Green Paper
on consumer collective redress**

Wir begrüßen die von der Kommission angestoßene Diskussion über die Verbesserung der Rechtsverfolgungsmöglichkeiten für Verbraucher. Es sollte aber das Prinzip der Subsidiarität (Art. 153 EGV) stärker beachtet werden.

Aus der Reihe der in die Diskussion eingebrachten Optionen bevorzugen wir die Option 1 – Keine EG-Maßnahmen. Die Optionen 2 bis 4 sowie die im Follow up genannte Option 5 – An EU-wide judicial collective redress mechanism including collective ADR – lehnen wir ab.

Aus unserer Sicht besteht kein Bedürfnis für die Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher. Es sollte zunächst abgewartet werden wie andere Maßnahmen der EU, die sich noch im Umsetzungsprozess befinden, so zum Beispiel die außergerichtliche Streitbeilegung nach Art. 24 der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge, wirken.

I. Subsidiaritätsprinzip

Für die Einführung EU-weiter harmonisierter Rechtsdurchsetzungsverfahren ist sehr zweifelhaft, ob eine Rechtsgrundlage besteht. Aus Art. 95 Abs. 1 EGV lässt sich eine Regelungskompetenz nicht ableiten. Denn zur Förderung des Funktionierens des Binnenmarktes erscheinen gerichtliche oder außergerichtliche kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren weder erforderlich, noch geeignet. Im Bereich der Finanzdienstleistungen haben Untersuchungen gezeigt, dass die Zurückhaltung der Verbraucher hinsichtlich der Akzeptanz grenzüberschreitender Angebote nicht auf mangelndem Vertrauen in Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten, sondern in hohem Vertrauen zu nationalen Anbietern beruht (Special Eurobarometer 252/Wave 65.1 „Consumer protection in the Internal Market“).

Für den Verbraucherschutz ist Art. 153 EGV eine dem Art. 95 EGV vorgehende Spezialregelung, und Art. 153 sieht in Abs. 3 lit. b) lediglich Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedsstaaten vor. Deswegen bietet auch diese Vorschrift keine Grundlage für eine Vollharmonisierung.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08 u.a. – hin. Im Leitsatz zu 3. heißt es:

„Die europäische Vereinigung auf der Grundlage einer Vertragsunion souveräner Staaten darf nicht so verwirklicht werden, dass in den Mitgliedsstaaten kein ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse mehr bleibt.“

II. Untauglichkeit kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren

Eine Verbesserung der Rechtsdurchsetzung für Verbraucher ist in vielen Bereichen von Sammelverfahren nicht zu erwarten.

Wir zeigen dies am Beispiel falscher öffentlicher Kapitalmarktinformationen, durch die es unbestritten zu einer Schädigung einer Vielzahl von Verbrauchern kommen kann.

Für die Durchsetzung von Ansprüchen von Verbrauchern wegen einer Schädigung durch falsche öffentliche Kapitalmarktinformation beim Erwerb von Wertpapieren sind Sammelverfahren ungeeignet, weil sich nur einzelne von mehreren Anspruchsvoraussetzungen kollektiv feststellen lassen. Dem trägt das in Deutschland eingeführte Kapitalanleger-Musterverfahren Rechnung. Individuelle Anspruchsvoraussetzungen wie etwa die Kausalität der Falschinformation für die Anlageentscheidung müssten in einem Sammelverfahren für jeden Kläger einzeln festgestellt werden. Dies würde dazu führen, dass die Durchführung eines Sammelverfahrens enorm schwerfällig wäre.

Bei der Schädigung von Anlegern geschlossener Immobilienfonds spielen fehlerhafte öffentliche Kapitalmarktinformationen zwar auch eine Rolle im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen gegen Prospektverantwortliche. Es treten aber vielfach Schadensersatzansprüche gegen andere Personen, wie Vermittler oder finanzierende Kreditinstitute, hinzu. Daneben können Ansprüche aus der Ausübung von Widerrufsrechten treten. Sofern es um ein auf der Haustürgeschäfte-richtlinie beruhendes Widerrufsrecht geht, ist regelmäßig eine Beweisaufnahme über die Umstände der Vertragsanbahnung erforderlich. Durch die Konkurrenz verschiedener Anspruchsgrundlagen ist die Geltendmachung der Ansprüche betroffener Verbraucher sehr komplex. Dass ein Sammelverfahren in diesen Fällen ungeeignet ist, dürfte evident sein.

Ein EU-weit einheitliches Sonderprozessrecht für Sammelverfahren von Verbrauchern wäre ein Fremdkörper gegenüber den nationalen Verfahrensordnungen, die eine lange Rechtstradition haben. Demgegenüber birgt gerade ein neues Prozessrecht Risiken für die Verbraucher, weil die Auslegung unklar ist und die Anwälte und Gerichte sich erst damit vertraut machen müssen.

Sollte die EU sich trotz der vorgebrachten Bedenken zur Einführung eines rechtsförmlichen kollektiven Rechtdurchsetzungsverfahrens für Verbraucher aus verschiedenen Ländern entschließen, ist unbedingt eine Regelung erforderlich, welches materielle Recht Anwendung findet. Nach dem gegenwärtigen Rechtszustand wäre für jeden Verbraucher das Recht seines Staates oder gegebenenfalls das Recht seines Wohnsitzes anwendbar. Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsordnungen in einem Verfahren wäre sehr aufwendig und zudem fehleranfällig. Sie könnte im schlimmsten Fall zu divergierenden Ergebnissen für Verfahrensbeteiligte aus verschiedenen Ländern führen. Dies wäre für die Verbraucher nicht nachvollziehbar und würde als ungerecht empfunden. Dem Sammelverfahren bliebe dann die Akzeptanz versagt.

Schließlich sollte der im deutschen Prozessrecht verankerte Grundsatz der Kostentragungspflicht des Unterlegenen übernommen werden. Es hat nach unserer Überzeugung grundlegenden Gerechtigkeitsgehalt, dass derjenige, der begründete Ansprüche nicht freiwillig erfüllt, dem Anspruchsinhaber auch die Kosten ersetzen muss, die durch die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe entstehen. Überdies wirkt der Grundsatz der Kostentragungspflicht des Unterlegenen abschreckend gegen mutwillige Klagen.

Düsseldorf, den 03.07.2009


[Wolters]

Rechtsanwalt


[Dr. Strohmeyer]

Rechtsanwalt